

Rechnungsprüfungsamt - Fachbereich 14 -

Bericht

über die Prüfung des Jahresabschlusses

zum 31.12.2012

der Stadt Jever

Inhaltsverzeichnis

| Abki | irzung | sverzeichnis | 1 |
|------|--|---|---|
| 1. | Grur 1.1. 1.2. 1.3. | Prüfungsauftrag | |
| 2. | Ordn 2.1. 2.2. 2.3. 2.4. 2.5. 2.6. | ungsmäßigkeit des Rechnungswesens | |
| | 3.1. 3.2. 3.3. | ng des Jahresabschlusses 13 Ordnungsmäßigkeit des Jahresabschlusses 13 Aktivseite der Bilanz 13 3.2.1 Immaterielles Vermögen 14 3.2.2 Sachvermögen 14 3.2.3 Finanzvermögen 16 3.2.4 Liquide Mittel 17 3.2.5 Aktive Rechnungsabgrenzung 17 Passivseite der Bilanz 17 3.3.1 Nettoposition 18 3.3.2 Schulden 18 3.3.3 Rückstellungen 19 3.3.4 Passive Rechnungsabgrenzung 20 | |
| | 3.5. | Vorbelastungen künftiger Haushaltsjahre20Ergebnisrechnung203.5.1. Allgemeines203.5.2. Jahresergebnis213.5.3. Plan-Ist-Vergleich213.5.4. Teilergebnisrechnungen21 | |

| | 3.6. Finanzrechnung | 2 [.] |
|----|--|----------------|
| | 3.6.1. Allgemeines | 2 ⁻ |
| | 3.6.2. Finanzlage | 22 |
| | 3.6.3. Plan-Ist-Vergleich | 22 |
| | 3.6.4. Teilfinanzrechnungen | 22 |
| | 3.7. Anhang und Anlagen zum Anhang | 23 |
| 4, | Produkthaushalt, Steuerungsprozess | 23 |
| 5. | Prüfung von Vergaben | 24 |
| | ž. | |
| 6. | Feststellungen zur Gesamtaussage des Jahresabschlusses | 24 |
| 7. | Bestätigungsvermerk | 25 |
| | Anlagen: | |
| | Jahresahschluss zum 31 12 2012 der Stadt Jever | |

Abkürzungsverzeichnis

Abs. Absatz

B.A. Bachelor of Arts

BBesG Bundesbesoldungsgesetz

Dipl.-Kfm. Diplom-Kaufmann bzw. beziehungsweise

EDV Elektronische Datenverarbeitung

GemHKVO Gemeindehaushalts- und -kassenverordnung

GmbH Gesellschaft mit beschränkter Haftung

i.H.v. in Höhe von i.V.m. in Verbindung mit

IDR Institut der Rechnungsprüfer und Rechnungsprüferinnen

in Deutschland e.V.

KDO Zweckverband Kommunale Datenverarbeitung Olden-

burg

LzO Landessparkasse zu Oldenburg

MI Niedersächsisches Ministerium für Inneres und Sport

Mio. Millionen

NKomVG Niedersächsisches Kommunalverfassungsgesetz

NKR Neues Kommunales Rechnungswesen

Nr. Nummer

OLB Oldenburgische Landesbank

rd. rund

RPA Rechnungsprüfungsamt

SAP ERP / SAP Finanzsoftware der Stadt Jever

TVöD Tarifvertrag für den öffentlichen Dienst

VoBa Volksbank z.B. zum Beispiel

1. Grundlagen der Prüfung des Jahresabschlusses

1.1. Prüfungsauftrag

Seit dem 01.01.2011 wird die Haushaltswirtschaft der Stadt Jever nach den Grundsätzen ordnungsmäßiger Buchführung im Rechnungsstil der doppelten Buchführung auf der Grundlage des NKomVG und der GemHKVO geführt.

Der Jahresabschluss der Stadt Jever zum 31.12.2012 obliegt gemäß § 155 Abs. 1 Nr. 1 NKomVG der Rechnungsprüfung. Die Durchführung der Rechnungsprüfung erfolgt gemäß § 153 Abs. 3 NKomVG durch das zuständige Rechnungsprüfungsamt des Landkreises.

Die Prüfung des Jahresabschlusses wurde von Frau B.A. Maria Bruchmann Herrn Dipl.-Kfm. Olaf Koch durchgeführt.

1.2. Gegenstand, Art und Umfang der Prüfung

Gegenstand der Prüfung war der für die Stadt am 06.05.2021 nach den Vorschriften des NKomVG und der GemHKVO aufgestellte Jahresabschluss zum 31.12.2012 bestehend aus der Bilanz, der Ergebnisrechnung und der Finanzrechnung sowie dem Anhang mit Anlagen. Die unterzeichnete Vollständigkeitserklärung zum Jahresabschluss war beigefügt.

Als Prüfungsunterlagen dienten das gesamte auf Belege und sonstige Unterlagen gestützte Rechenwerk der Stadt, sowie die Akten und das sonstige Schriftgut der Stadt. Auskünfte, Aufklärungen und Nachweise wurden von der Stadt, Frau Keller und Herrn Jones, erteilt bzw. zugeleitet.

Gemäß § 156 Abs. 1 NKomVG ist der Jahresabschluss dahingehend zu prüfen, ob

- der Haushaltsplan eingehalten worden ist,
- die Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung eingehalten worden sind,
- bei den Erträgen und Aufwendungen sowie Einzahlungen und Auszahlungen des kommunalen Geld- und Vermögensverkehrs nach den bestehenden Gesetzen und Vorschriften unter Beachtung der maßgebenden Verwaltungsgrundsätze und der gebotenen Wirtschaftlichkeit verfahren worden ist und
- sämtliche Vermögensgegenstände, Schulden, Rechnungsabgrenzungsposten, Erträge, Aufwendungen, Einzahlungen und Auszahlungen enthalten sind und der Jahresabschluss die tatsächliche Vermögens-, Ertrags- und Finanzlage darstellt.

Der Schwerpunkt der Prüfung der Bilanzpositionen lag auf der Prüfung der Vollständigkeit und der zutreffenden Fortschreibung der einzelnen Positionen. Bei der Ergebnis- und Finanzrechnung lag der Prüfungsschwerpunkt in der vollständigen Erfassung der Erträge und Aufwendungen bzw. der Einzahlungen und Auszahlungen sowie der zutreffenden Zuordnung zu den entsprechenden Positionen. Bei der Prüfung des Anhangs lag der Prüfungsschwerpunkt in der Vollständigkeit und Plausibilität der Angaben. Die Prüfung erfolgte dahingehend, ob der Anhang einschließlich des Rechenschaftsberichtes mit dem Jahresabschluss und den während der Prüfung gewonnenen Erkenntnissen im Einklang stehen und insgesamt eine zutreffende Beurteilung der finanzwirtschaftlichen Lage der Gemeinde wiedergeben, sowie mögliche finanzwirtschaftliche Risiken zutreffend darstellen.

Die Prüfung des Jahresabschlusses erfolgte unter Berücksichtigung des risikoorientierten Prüfungsansatzes in Anlehnung an die vom IDR verabschiedeten Grundsätze. Unter Beachtung der Grundsätze der Wesentlichkeit wurden die Prüfungshandlungen entsprechend § 155 Abs. 3 NKomVG auf den Umfang beschränkt, der nach pflichtgemäßem Ermessen er-

forderlich ist, um die im Rahmen des gesetzlichen Prüfungsauftrages erforderlichen Aussagen treffen zu können.

Die Prüfung wurde so geplant und durchgeführt, dass eine hinreichend sichere Beurteilung des Aussagegehaltes der vorgelegten Unterlagen vorgenommen und auf Unrichtigkeiten und Verstöße beruhende falsche Angaben mit hinreichender Sicherheit erkannt und aufgezeigt werden konnten. Zudem kann aufgrund der Prüfung eine Beurteilung darüber abgegeben werden, ob der Jahresabschluss frei von wesentlichen Fehlaussagen ist.

Aufgrund der Corona-Pandemie und der damit verbundenen Folgewirkungen auf die Arbeitssituation im Jahr 2021 sowie des großen zeitlichen Abstandes des Prüfungszeitpunktes im Jahr 2021 zum zu prüfenden Jahresabschluss 2012, wurde bei der Prüfung des Jahresabschlusses 2012 sowohl davon abgesehen, eine Beurteilung der Verwaltungsorganisation und -prozesse vorzunehmen, als auch eine grundsätzliche Einschätzung des rechnungslegungsbezogenen internen Kontrollsystems durchzuführen. Im Rahmen der Prüfung der Belege wurden zum besseren Verständnis von Erfassungs- und Buchungsabläufen lediglich einzelne Verwaltungsprozesse angesehen und von der Verwaltung erläutert.

Neben den analytischen Prüfungshandlungen wurden Einzelfallprüfungen nach Art und Umfang unter Berücksichtigung der Bedeutung der Prüfungsgebiete in ausgewählten Stichproben vorgenommen. Prüfungen der Belege des Jahres 2012 zur Vorbereitung des Jahresabschlusses gemäß § 155 Abs. 1 Nr. 3 NKomVG wurden stichprobenhaft im Zeitraum von August bis September 2013 (mit Unterbrechungen) durchgeführt. Über die Prüfungen hat die Stadt Jever einen gesonderten Vermerk erhalten. Die Prüfung des Jahresabschlusses 2012 beschränkte sich daher, insbesondere vor dem Hintergrund der Corona-Pandemie, vorwiegend auf Auswertungen aus der Finanzsoftware.

Die durchgeführte Prüfung bildet in ihrer Gesamtheit eine hinreichend sichere Grundlage für die Beurteilung des Jahresabschlusses mit den dazugehörigen Anlagen.

Über das Ergebnis der Prüfung unterrichtet dieser Prüfungsbericht. Prüfungsbemerkungen von untergeordneter Bedeutung sind nicht Inhalt des Berichts.

1.3. Jahresabschluss des Vorjahres

1.3.1. Entlastung des Vorjahres

Der Jahresabschluss zum 31.12.2011 wurde am 27.02.2020 entsprechend § 129 Abs. 1 NKomVG vom Rat der Stadt Jever beschlossen. Gleichzeitig wurde der Bürgermeisterin Frau Dankwardt für das Haushaltsjahr 2011 die Entlastung erteilt.

Der Beschluss wurde entsprechend § 129 Abs. 2 NKomVG am 29.07.2020 auf der Homepage der Stadt Jever öffentlich bekannt gemacht; die öffentliche Auslegung erfolgte in der Zeit vom 03.08.2020 bis einschließlich 11.08.2020. Das Haushaltsjahr 2011 wurde somit ordnungsgemäß zum Abschluss gebracht.

1.3.2. Ergebnisverwendung

In der Ratssitzung vom 27.02.2020 wurde beschlossen, das ordentliche Ergebnis i.H.v. 846.881,73 € mit dem auf die vorhandenen Stiftungen entfallenden Teilbetrag i.H.v. 8.674,75 € der zweckgebundenen Rücklage zuzuführen und mit dem verbleibenden Restbetrag i.H.v. 838.206,98 € mit den Sollfehlbeträgen aus dem letzten kameralen Abschluss zu verrechnen. Außerdem wird das außerordentliche Ergebnis i.H.v. 210.166,37 € mit den Sollfehlbeträgen aus dem letzten kameralen Abschluss verrechnet.

1.4. Grundlagen der Haushaltswirtschaft

1.4.1. Haushaltssatzung, Nachtragshaushaltssatzung, Genehmigungen

Die Haushaltssatzung wurde entsprechend der Vorschriften des § 112 NKomVG erstellt. Die mit Runderlass des MI vom 04.12.2006 für verbindlich erklärten Haushaltsmuster wurden verwendet.

Gemäß § 114 Abs. 1 NKomVG soll die vom Rat der Stadt Jever beschlossene Haushaltssatzung spätestens einen Monat vor Beginn des Haushaltsjahres der Aufsichtsbehörde vorgelegt werden. Die Haushaltssatzung für das Jahr 2012 wurde vom Rat der Stadt in der Sitzung vom 16.02.2012 beschlossen; die Vorlage bei der Aufsichtsbehörde erfolgte damit nicht innerhalb der gesetzlich vorgeschriebenen Frist.

Der Landkreis Friesland als Kommunalaufsichtsbehörde hat die Haushaltssatzung der Stadt Jever für das Haushaltsjahr 2012 mit Schreiben vom 29.05.2012 genehmigt. Die öffentliche Bekanntmachung der Haushaltssatzung erfolgte auf der Homepage der Stadt Jever am 06.06.2012 und die öffentliche Auslegung entsprechend § 114 Abs. 2 NKomVG in der Zeit vom 07.06.2012 bis zum 15.06.2012.

Mit der Haushaltssatzung wurde dem Rat der Stadt Jever gemäß § 118 NKomVG gleichzeitig die mittelfristige Ergebnis- und Finanzplanung vorgelegt und das Investitionsprogramm durch den Rat beschlossen.

Die 1. Nachtragshaushaltssatzung wurde am 27.09.2012 vom Rat der Stadt Jever beschlossen; die Genehmigung der Aufsichtsbehörde erfolgte mit Schreiben vom 29.11.2012. Am 18.12.2012 wurde die 1. Nachtragssatzung auf der Homepage der Stadt Jever veröffentlicht; die öffentliche Auslegung erfolgte vom 27.12.2012 bis zum 08.01.2013.

1.4.2. Vorläufige Haushaltsführung

Aufgrund der während des Genehmigungsverfahrens zunächst nicht rechtskräftigen Haushaltssatzung wurde die Haushaltswirtschaft unter Beachtung der Vorschriften nach § 116 NKomVG zur vorläufigen Haushaltsführung geführt.

1.4.3. Haushaltsplan 2012 und 1. Nachtrag 2012

Der Haushaltsplan wurde auf Grundlage des § 113 NKomVG i.V.m. § 1 GemHKVO aufgestellt. Der Haushaltsplan wurde entsprechend der gesetzlichen Vorschriften in einen Ergebnis- und einen Finanzhaushalt und entsprechende Teilhaushalte gegliedert. Gem. § 115 Abs. 1 NKomVG gelten die Vorschriften für die Haushaltssatzung entsprechend für die Nachtragssatzungen. Damit sind für die Aufstellung des Nachtrags die Vorschriften über den Haushaltsplan ebenfalls anzuwenden.

Die mit Runderlass des MI vom 04.12.2006 veröffentlichten Haushaltsmuster wurden für den Haushalt 2012 sowie den 1. Nachtrag 2012 verwendet. Die nach § 1 Abs. 1 GemHKVO verbindlichen Bestandteile des Haushaltsplans einschließlich der Anlagen lagen für den Haushalt 2012 sowie für den 1. Nachtrag 2012 vollständig vor.

Die Aufstellung des Haushalts erfolgte nach der organisatorischen Struktur der Stadtverwaltung. Entsprechend der Organisationsstruktur wurden im Haushalt vier Teilhaushalte gebildet, denen die jeweiligen Produkte zugeordnet wurden. Innerhalb der Teilhaushalte wurden durch Haushaltsvermerk Budgets gemäß § 4 Abs. 3 GemHKVO gebildet.

1.4.4. Mittelfristige Ergebnis- und Finanzplanung, Investitionsprogramm

Für die Haushaltswirtschaft ist von der Stadt Jever entsprechend § 118 Abs. 1 NKomVG eine Ergebnis- und Finanzplanung für einen Zeitraum von fünf Jahren zugrunde zu legen, wobei das erste Planungsjahr dabei das Haushaltsjahr ist, das demjenigen Haushaltsjahr, für das die Haushaltssatzung gelten soll, vorausgeht. Als Grundlage dafür ist gemäß § 118 Abs. 3 NKomVG ein Investitionsprogramm aufzustellen.

Nach § 118 Abs. 5 NKomVG ist die mittelfristige Ergebnis- und Finanzplanung dem Rat mit dem Entwurf der Haushaltssatzung vorzulegen und wird entsprechend § 9 Abs. 1 GemHKVO in den Haushaltsplan einbezogen. Das Investitionsprogramm besteht gemäß § 9 Abs. 2 GemHKVO aus den Ansätzen der Auszahlungen für Investitionstätigkeit in den Teilfinanzhaushalten und soll gesondert darstellbar sein, da es nach § 58 Abs. 1 Nr. 9 NKomVG der Beschlussfassung des Rates unterliegt.

Dem Haushaltsplan 2012 sind die geplanten Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen, nach Teilhaushalten gegliedert, beigefügt. Die Ergebnis- und Finanzplanung im Haushalt 2012 umfasst entsprechend der rechtlichen Vorgaben die Planungsjahre 2012 bis 2015.

1.4.5. Verpflichtungsermächtigungen

Verpflichtungsermächtigungen nach § 119 NKomVG wurden im Haushaltsplan gemäß § 112 Abs. 2 Nr. 1 d NKomVG nicht ausgewiesen.

1.4.6. Ausführung des Haushaltsplans

| Ergebnishaushalt / -rechnung | Ausführung -in €- | Plan -in €- | Verbesserung (+) Verschlechterung (-) -in €- |
|---------------------------------|----------------------|----------------|--|
| Ordentliche Erträge | 20.725.670,31 | 20.790.100,00 | - 64.429,69 |
| Ordentliche Aufwendungen | 21.624.011,43 | 22.085.100,00 | + 461.088,57 |
| Ordentliches Ergebnis | - 898.341,12 | -1.295.000,00 | + 396.658,88 |
| Außerordentliche Erträge | 275.559,16 | 203.800,00 | + 71.759,16 |
| Außerordentliche Aufwendungen | 243.207,51 | 42.600,00 | - 200.607,51 |
| Außerordentliches Ergebnis | 32.351,65 | 161.200,00 | - 128.848,35 |

Der Haushaltsausgleich nach § 110 Abs. 4 NKomVG ist in der Planung für den ordentlichen Haushalt nicht erreicht; die geplanten ordentlichen Aufwendungen i.H.v. 22.085.100,00 € übersteigen die geplanten ordentlichen Erträge i.H.v. 20.790.100,00 €. Für den außerordentlichen Haushalt ist der Haushaltsausgleich in der Planung erreicht; die außerordentli-

chen Erträge i.H.v. 203.800,00 € übersteigen die außerordentlichen Aufwendungen i.H.v. 42.600,00 €.

Auch in der Ausführung ist der Haushaltsausgleich gemäß § 110 Abs. 4 NKomVG nicht gegeben. Der ordentliche Haushalt schließt mit einem Fehlbetrag i.H.v. 898.341,12 € ab. Der außerordentliche Haushalt schließt mit einem Überschuss i.H.v. 32.351,65 € ab. Das Jahr 2012 schließt mit einem Jahresfehlbetrag i.H.v. 865.989,47 € ab. Darin enthalten ist ein Überschuss der Stiftungen i.H.v. 4.027,44 €, sodass der Jahresfehlbetrag des städtischen Haushalts insgesamt 870.016,91 € beträgt.

Über den Jahresfehlbetrag hat der Rat der Stadt Jever zu befinden. Eine Überschussrücklage ist nicht vorhanden. Gemäß § 24 Abs.1 GemHKVO erfolgt die Deckung zunächst mit dem Überschuss des außerordentlichen Ergebnisses, da diese Vorgehensweise einer Verrechnung mit dem noch bestehenden Fehlbetrag aus kameralen Zeiten vorgeschaltet ist. Der Restbetrag i.H.v. 870.016,91 € wird als verbleibender Fehlbetrag in der Bilanz ausgewiesen.

| 2.436,13 6.964,51 4.528,38 | 19.553.500,00 | |
|----------------------------------|--|---|
| 6.964,51 4.528,38 | 19.895.900,00 | |
| 4.528,38 | | . 070 005 40 |
| 4.528,38 | | . 070 005 40 |
| | 040 400 00 | + 678.935,49 |
| | -342.400,00 | - 272.128,38 |
| | | |
| 5.840,12 | 1.857.600,00 | - 421.759,88 |
| | | |
| 4.514,60 | 1.803.900,00 | + 1.099.385,40 |
| 1.325,52 | 53.700,00 | + 677.625,52 |
| | | |
| 4.300,00 | 204.300,00 | + 170.000,00 |
| | | |
| 3.937,33 | 161.300,00 | + 17.362,67 |
| 0.362,67 | 43.000,00 | + 187.362,67 |
| | | |
| 1.364,04 | | + 1.751.364,04 |
| | | |
| 0.860,57 | | - 1.830.860,57 |
| 9.496,53 | | - 79.496,53 |
| | | - 821.783,13 |
| ֡ | 3.937,33 0.362,67 1.364,04 0.860,57 9.496,53 | 3.937,33 161.300,00 0.362,67 43.000,00 1.364,04 0.860,57 |

Ausweislich der Finanzrechnung weist die Stadt in der Planung einen positiven Bestand an Zahlungsmitteln i.H.v. rd. 1.833.400,00 € aus. Die Finanzierung der Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen ist in der Planung für das Haushaltsjahr sichergestellt.

Neben dem Haushaltsausgleich sind entsprechend § 110 Abs. 4 NKomVG die Liquidität der Stadt sowie die Finanzierung der Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen sicherzustellen. Ausweislich der Finanzrechnung ist in der Planung und der Ausführung die Liquidität der Gemeinde sichergestellt.

1.4.7. Investitionskredite, Schuldenmanagement

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditermächtigungen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen wurde gemäß § 2 der Haushaltssatzung auf 204.300,00 € festgesetzt. Die Genehmigung der Kommunalaufsicht wurde mit Schreiben vom 29.11.2012 erteilt.

Aus dem Jahr 2011 wurden Kreditermächtigungen i.H.v. 3.220.000,00 € in das Jahr 2012 übertragen. Hiervon wurden 220.000,00 € in Anspruch genommen. Die zur Finanzierung einer eigenen Photovoltaikanlage vorgesehene Kreditermächtigung i.H.v. 3.000.000,00 € wurde nicht in Anspruch genommen, da die Investitionsmaßnahme nicht zur Ausführung gelangte.

1.4.8. Liquidität einschließlich Liquiditätskredite

Der Höchstbetrag bis zu dem im Haushaltsjahr 2012 Liquiditätskredite in Anspruch genommen werden durften, wurde gemäß § 4 der Haushaltssatzung auf 5.300.000,00 € festgesetzt. Die Kommunalaufsicht hat mit Schreiben vom 29.05.2012 die Genehmigung hierfür mit der Maßgabe erteilt, dass zunächst Liquiditätskredite bis zu einem Höchstbetrag von 4.500.000,00 € aufgenommen werden dürfen. Ausweislich des Jahresabschlusses betragen die Liquiditätskredite zum 31.12.2012 1.000.000,00 €.

1.4.9. Haushaltssicherungskonzept

Sowohl die Haushaltssatzung als auch die Nachtragssatzung für das Jahr 2012 weisen einen entsprechend § 110 Abs. 4 und Abs. 5 NKomVG unausgeglichenen Haushalt aus. Auch die mittelfristige Ergebnis- und Finanzplanung weist für die Folgejahre unausgeglichene Ergebnisse aus, sodass entsprechend § 110 Abs. 8 NKomVG von der Stadt Jever ein Haushaltssicherungskonzept aufzustellen war.

Im Haushaltssicherungskonzept ist festzulegen, innerhalb welchen Zeitraums der Haushaltsausgleich erreicht, wie der ausgewiesene Fehlbetrag abgebaut und neue Fehlbeträge vermieden werden sollen. Entsprechend § 110 Abs. 8 NKomVG wurde die Fortschreibung des Haushaltssicherungskonzept für 2012 in der Sitzung des Rates vom 16.02.2012 beschlossen. Entsprechend des Schreibens der Kommunalaufsicht vom 29.05.2012 reichen die Maßnahmen im Haushaltssicherungskonzept nicht aus, um einen Haushaltsausgleich erreichen zu können, sodass die gesetzlichen Vorschriften nicht erfüllt wurden. Ausweislich der jeweiligen Haushaltsgenehmigungen waren die Haushalte für die Jahre 2013 bis 2017 in der Planung nicht ausgeglichen. Mit der Genehmigung des Haushalts für das Jahr 2018 wurden für zukünftige Haushaltsjahre jedoch ausgeglichene Haushalte und für das Haushaltsjahr 2019 Überschüsse prognostiziert.

1.4.10. Stellenplan

Der Stellenplan ist entsprechend § 1 Abs. 1 GemHKVO Bestandteil des Haushaltsplans. Ausweislich des Stellenplans entfallen im Haushaltsjahr 2012 6,63 Stellen auf Beamte, 75,511 auf tariflich Beschäftigte und 5 auf Nachwuchskräfte in Ausbildung.

Im Rahmen des 1. Nachtrags des Haushaltsplans 2012 wurde auch Änderungen am Stellenplan vorgenommen. Es entfallen ausweislich des 1. Nachtrags des Stellenplans nunmehr 6,63 Stellen auf Beamte, 76,444 auf tariflich Beschäftigte und 4 auf Nachwuchskräfte in Ausbildung.

Der Personalrat hat das nach dem Niedersächsischen Personalvertretungsgesetz erforderliche Benehmen mit dem Stellenplan und dem 1. Nachtrag hergestellt; die Kommunalaufsicht hat den Stellenplan und den 1. Nachtrag zur Kenntnis genommen.

2. Ordnungsmäßigkeit des Rechnungswesens

2.1. Allgemeines

Die Haushaltswirtschaft wird bei der Stadt Jever entsprechend der Vorschriften des § 110 Abs. 3 NKomVG nach den Grundsätzen ordnungsmäßiger Buchführung im Rechnungsstil der doppelten Buchführung auf der Grundlage des NKomVG und der GemHKVO geführt.

Die zur Sicherstellung der ordnungsgemäßen Erledigung der Aufgaben der Zahlungsanweisung, der Buchführung und der Zahlungsabwicklung erforderliche Dienstanweisung gemäß 41 GemHKVO wurde bei der Stadt Jever erst zum 15.05.2012 erlassen. Bis zu diesem Zeitpunkt wurde die alte Dienstanweisung sinngemäß auf doppische Abläufe angewandt.

2.2. Buchführung

Das Rechnungswesen bei der Stadt Jever umfasst die Finanz- und Anlagenbuchhaltung. Für das Haushalts- und Rechnungswesen wird die Software doppik & more auf Basis des Programms SAP ERP angewendet, die durch die KDO bereitgestellt wird.

Für die eingesetzte Software "mySAP ERP 2004" liegt eine Prüfbescheinigung der Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Deloitte & Touche GmbH vor. Für das Template "doppik & more" der KDO wurde vom Verbandsgeschäftsführer der KDO ein Zertifikat zur Bestätigung der Erfüllung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung mit "doppik & more" erstellt. Eine durch externe Dritte erteilte Bestätigung der Ordnungsmäßigkeit und Sicherheit für die eingesetzte Software zur Rechnungslegung liegt bezogen auf das niedersächsische NKR für das Template "doppik & more" nicht vor.

Die Freigabe zur Anwendung der Software für das Rechnungswesen wurde gemäß § 35 Abs. 5 GemHKVO durch den allgemeinen Vertreter, Herrn Müller, bescheinigt.

Die Vorprüfung und Kontierung der Geschäftsvorfälle sowie die Erstellung von Anordnungen erfolgt dezentral in den Fachdiensten durch den Aufgabenbereich der "Buchhaltung". Die Erstellung der Anordnungen im Bereich der Investitionstätigkeit wird zentral im Fachdienst Finanzen und Liegenschaften vorgenommen. Die Überwachung der Inanspruchnahme der haushaltsrechtlichen Ermächtigungen erfolgt im Rahmen der jeweiligen Erfassung der Anordnungen im SAP-System. In den Aufgabenbereich "Stadtkasse" fallen die Zahlungsabwicklung sowie die Vollstreckung von Forderungen.

Für die vorhandenen Konten wurde gemäß § 35 Abs. 4 GemHKVO ein Kontenplan erstellt.

Die entsprechend § 4 Abs. 2 GemHKVO verbindlichen Produkt- und Kontenrahmen wurden grundsätzlich eingehalten.

Die Berechtigungen für die Finanzsoftware wurden im Rahmen des Customizing mit der KDO umgesetzt. Neue Berechtigungen werden bei Bedarf gemeinsam mit der KDO eingerichtet.

Im Rahmen der Prüfung wurde festgestellt, dass die bei der Stadt Jever getroffenen organisatorischen und technischen Maßnahmen zur Sicherheit der rechnungslegungsrelevanten Daten und Systeme grundsätzlich geeignet sind, damit eine ordnungsmäßige Abwicklung der Finanzvorfälle sichergestellt ist.

2.3. Anordnungs- und Belegwesen

Die Kassenvorgänge und Belege wurden im Laufe der Prüfung stichprobenartig hinsichtlich der Einhaltung der haushalts- und kassenrechtlichen Vorschriften sowie der Beachtung allgemeiner Wirtschaftlichkeitsgrundsätze geprüft. Für den Zeitraum vom 05.08.2013 bis 27.09.2013 wurde für das Jahr 2012 eine gesonderte Belegprüfung entsprechend § 155 Abs. 1 Nr. 3 NKomVG durchgeführt. Diesbezüglich wird auf die Prüfungsfeststellungen verwiesen.

Nach § 36 Abs. 4 GemHKVO sind Buchungen durch begründende Unterlagen zu belegen und die Belege müssen Hinweise zu den Eintragungen in den Büchern enthalten. Die Belegablage für die Geschäftsvorfälle erfolgt zentral in der Stadtkasse. Die gezogene Stichprobe bei den vorgenommenen Buchungen für den Bereich der Aufwendungen war grundsätzlich ausreichend begründet und belegt; die Ablage der Belege erfolgte ordnungsgemäß.

Die Prüfung der Verbuchung von Geschäftsvorfällen auf Sachkonten wurde stichprobenartig sowohl unter Berücksichtigung verschiedener Abfragen aus der Finanzsoftware als auch anhand der Papierbelege durchgeführt. Neben Plausibilitätsprüfungen wurden die korrekte Zuordnung der Buchungen zu den Sachkonten und Produkten, die Einhaltung der periodengerechten Zuordnung und die sachgerechte Zuordnung zu den jeweiligen Haushalten geprüft.

2.4. Kassenwesen

Dem RPA obliegt entsprechend § 155 Abs. 1 Nr. 4 NKomVG die dauernde Überwachung der Kasse sowie die Vornahme der regelmäßigen und unvermuteten Kassenprüfung.

Die unvermutete Prüfung der Stadtkasse erfolgte am 07.11.2012. Diesbezüglich wird auf den Bericht über die Kassenprüfung vom 09.11.2012 verwiesen.

2.5. Internes Kontrollsystem

Bei der Stadt Jever ist ein rechnungslegungsbezogenes internes Kontrollsystem eingerichtet, das grundsätzlich geeignet ist, die ordnungsgemäße Erledigung der Zahlungsabwicklung und den ordnungsgemäßen Umgang mit Zahlungsmitteln zu gewährleisten.

Auch hinsichtlich der Organisation der Buchführung zur Sicherstellung der vollständigen und richtigen Erfassung und Verarbeitung sowie der Dokumentation und Sicherung der Geschäftsvorfälle ist das interne Kontrollsystem ausreichend.

Ein zentrales Vertragsregister über alle bilanzrechtlich relevanten Verträge der Stadt sowie ein zentrales Prozessregister werden nicht geführt. Für den Jahresabschluss wurden diesbezüglich Abfragen in den Fachabteilungen durchgeführt.

2.6. Systemprüfungen

Systemprüfungen wurden im Rahmen dieser Jahresabschlussprüfung aufgrund des zeitlichen Abstandes zum Jahr der Prüfung im Jahr 2021 nicht durchgeführt. Systemprüfungen erfolgten über Systemchecks durch die KDO im Mai 2019. Die Systemchecks unterlagen nicht der Prüfung durch das Rechnungsprüfungsamt.

3. Prüfung des Jahresabschlusses

3.1. Ordnungsmäßigkeit des Jahresabschlusses

Entsprechend der Vorschriften des § 128 Abs. 1 NKomVG ist der Jahresabschluss nach den Grundsätzen ordnungsmäßiger Buchführung klar und übersichtlich aufzustellen und die tatsächliche Vermögens-, Ertrags- und Finanzlage darzustellen. Der Jahresabschluss besteht gemäß § 128 Abs. 2 NKomVG aus der Ergebnisrechnung, der Finanzrechnung, der Bilanz und einem Anhang. Dem Anhang sind nach § 128 Abs. 3 NKomVG ein Rechenschaftsbericht, eine Anlagen-, eine Schulden- und eine Forderungsübersicht sowie eine Übersicht über übertragene Haushaltsermächtigungen beizufügen.

Die für den Jahresabschluss vorgeschriebenen Bestandteile und Anlagen liegen in der erforderlichen Form vor. Die mit Runderlass des MI vom 06.12.2006 für verbindlich erklärten Muster wurden beachtet.

Nach § 129 Abs. 1 NKomVG wäre der Jahresabschluss für das Haushaltsjahr 2012 bis zum 31.03.2013 aufzustellen gewesen. Die Erstellung des Jahresabschlusses erfolgte am 06.05.2021. Eine fristgerechte Aufstellung wurde aufgrund der zeitlich verzögerten Erstellung der Eröffnungsbilanz und des damit verbundenen Klärungs- und Korrekturbedarfes nicht erreicht.

Aufgrund dieser zeitlichen Verzögerung konnte die vom Gesetzgeber beabsichtigte Steuerungsfunktion der Haushaltsführung bei der Stadt nicht umgesetzt werden.

Die Ergebnis- und die Finanzrechnung sowie die Bilanz wurden sachgerecht aus der Buchführung und den weiteren Unterlagen abgeleitet.

Die Rechenschaftslegung in Bezug auf die Ertrags- und Finanzlage der Stadt Jever erfolgte auf Ebene der Teilhaushalte mittels der Teilergebnis- und Teilfinanzrechnungen, die in den vorgenommenen Stichproben den gesetzlichen Anforderungen entsprechen.

3.2. Aktivseite der Bilanz

Nachfolgend werden ausgewählte Bilanzpositionen der Aktivseite näher erläutert:

| Bilanzposition | Wert zum 31.12.2012 |
|-------------------------------|---------------------|
| 1. Immaterielles Vermögen | 2.346.023,00 € |
| 2. Sachvermögen | 66.590.583,64 € |
| 3. Finanzvermögen | 2.096.360,12 € |
| 4. Liquide Mittel | 1.011.616,87 € |
| 5. Aktive Rechnungsabgrenzung | 135.957,52€ |
| Bilanzsumme | 72.180.541,15 € |

Die Bilanzsumme hat sich im Vergleich zum Vorjahr um rd. 240.800,00 € verringert.

3.2.1. Immaterielles Vermögen

2.346.023,00 €

Vorjahr 2.352.493,00 €

Unter dieser Bilanzposition werden Lizenzen i.H.v. rd. 58.000,00 € und geleistete Investitionszuwendungen und -zuschüsse i.H.v. rd. 2,29 Mio. € ausgewiesen. Die Bewertung erfolgt entsprechend § 124 Abs. 4 NKomVG i.V.m. §§ 42 Abs. 4, 45 Abs. 2 GemHKVO mit den Anschaffungswerten. Das Bilanzierungsverbot für selbst hergestellte immaterielle Vermögensgegenstände nach § 42 Abs. 3 GemHKVO wurde beachtet.

Bei den unter den "Lizenzen" ausgewiesenen Werten handelt es sich um die in der Stadtverwaltung verwendete Software.

Die ausgewiesenen Investitionszuwendungen und -zuschüsse betreffen im Wesentlichen die Sanierungsmaßnahme III "Altstadtquartier" und private Sanierungsmaßnahmen. Im Jahr 2012 wurden weitere Investitionszuschüsse geleistet; insbesondere die Baumaßnahme "Radweg Treidelweg" und weitere Zuschüsse für die Sanierungsmaßnahme III.

3.2.2. Sachvermögen

66.590.583,64€

Vorjahr 67.518.494,48 €

Das Sachvermögen stellt bilanziell den wesentlichen Anteil des Vermögens der Stadt Jever dar. Es teilt sich wie folgt auf:

| unbebaute Grundstücke und grundstückgleiche Rechte an unbebauten Grundstücken | 10.921.180,09 € |
|---|-----------------|
| bebaute Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte an bebauten Grundstücken | 18.208.697,76€ |
| Infrastrukturvermögen | 35.729.274,21 € |
| Kunstgegenstände, Kulturdenkmäler | 321.128,67 € |
| Maschinen und technische Anlagen; Fahrzeuge | 605.226,00 € |
| Betriebs- und Geschäftsausstattung; Pflanzen und Tiere | 626.856,00 € |
| geleistete Anzahlungen, Anlagen im Bau | 178.220,91 € |

Die "unbebauten Grundstücke und grundstücksgleichen Rechte an unbebauten Grundstücken" setzen sich zusammen aus den Bilanzpositionen "Grünflächen" (rd. 9.385.400,00 €) und "sonstige unbebaute Grundstücke" (rd. 1.535.800 €). Die Grünflächen beinhalten im Wesentlichen öffentliche Grün- und Parkanlagen. Die Zu- bzw. Abgänge betreffen die Grundstücktausche im Zusammenhang mit dem Baugebiet "Gleisdreieck". Die gebuchte Abschreibung betrifft die Lärmschutzwand "Kostverloren". Die Korrekturbuchung des abnutzbaren Vermögensgegenstandes auf Bilanzkonto 035 erfolgt im Jahr 2020. Der ausgewiesene Wert der "Sonstigen unbebauten Grundstücke" hat sich durch acht Grundstückverkäufe um rd. 88.700,00 € auf rd. 1.535.800,00 € verringert. Nach wie vor beinhaltet diese Position überwiegend Baugrundstücke.

Die Bilanzposition "bebaute Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte an bebauten Grundstücken" hat sich gegenüber dem Vorjahr um rd. 224.400,00 € verringert. Die Bilanzposition beinhaltet sowohl den Grund und Boden als auch die jeweiligen Aufbauten. Die Bewertung der Aufbauten erfolgte grundsätzlich mit den (fortgeführten) Anschaffungs- bzw. Herstellungswerten, vermindert um darauf basierenden Abschreibungen. Der Bilanzwert der "Grundstücke mit Wohnbauten" verringert sich durch den Verkauf von drei Erbbraurechts-

grundstücken und planmäßige Abschreibungen um rd. 23.400,00 €. Bei den "Grundstücken mit sozialen Einrichtungen" wirkt sich die Umbuchung der zum Hort umgebauten Hausmeisterwohnung der Grundschule Harlinger Weg und dessen Grundstücksanteil i.H.v. rd. 41.800,00 € bilanzerhöhend und bei den "Grundstücken mit Schulen" bilanzmindernd aus. Bei beiden Bilanzpositionen kommt es zudem durch weitere Investitionen in den Hort und die Paul-Sillus-Grundschule zu Bilanzerhöhungen. Insgesamt ergibt sich bei den "Grundstücken mit sozialen Einrichtungen" eine Verringerung der Bilanzsumme um rd. 6.700,00 € und bei den "Grundstücken mit Schulen" um rd. 107.500,00 €. Bei den "Grundstücken mit Kultur-, Sport-, Freizeit- und Gartenanlagen" liegen Zugänge durch den Grundstückskauf eines Spielplatzes nebst Zaunanlage und den Ausbau des Abstellraums des Theaters für eine mobile Mensa i.H.v. rd. 47.600,00 € vor. Die Abgänge i.H.v. rd. 30.400,00 € sind auf den Verkauf eines ehemaligen Kinderspielplatzes und des Stellwerks zurückzuführen. Insgesamt ergibt sich bei diesen Grundstücken eine Verringerung der Bilanzsumme um rd. 44.100,00 € (inklusive Abschreibungen). Des Weiteren ergeben sich bei den anderen Bilanzpositionen Verringerungen bei den Gebäuden und Aufbauten durch Abschreibungen i.H.v. rd. 73.200,00 €.

Das Infrastrukturvermögen hat sich im Vergleich zum Vorjahr um rd. 108.500,00 € verringert. Unter dem Grund und Boden dieser Bilanzposition werden die Straßengrundstücke der Stadt Jever ausgewiesen. Der Wert des Grund und Bodens hat sich gegenüber dem Vorjahr um rd. 119.200,00 € erhöht. Ursächlich hierfür sind Käufe von Straßengrundstücken des Baugebietes "Herrengarten". Demgegenüber standen jedoch ein Abgang i.H.v. rd. 35.600,00 € aufgrund der teilweisen Übertragung des Grundstücks Dannhalmsweg an einen Erschließungsträger. Bei der Bilanzposition "Straßen, Wege, Plätze, Verkehrslenkungsanlagen" liegen ebenfalls Zugänge i.H.v. rd. 1.042.400,00 € vor. Diese Bilanzposition beinhaltet im Wesentlichen den Straßen- und Wegeaufbau sowie die Orts- und Straßenbeleuchtung der Stadt. Die Zugänge sind insbesondere zurückzuführen auf den Ausbau der Bismarckstraße, des Treidelweges und des Meisenweges sowie die Straßen des Baugebietes "Herrengarten". Die Verringerung der übrigen Bilanzpositionen des Infrastrukturvermögens hängt mit planmäßigen Abschreibungen, insbesondere bei den werthaltigen Bilanzpositionen "Brücken und Tunnel" (Abschreibungen rd. 1.2500,00 €) und "Straßen, Wege, Plätze, Verkehrslenkungsanlagen" (Abschreibungen rd. 1.253.500,00 €) zusammen.

Der Wert der Bilanzposition "Kunstgegenstände, Kulturdenkmäler" hat sich im Vergleich zum Vorjahr nicht berichtsrelevant verändert.

Die Position "Maschinen und technische Anlagen; Fahrzeuge" ist im Vergleich zum Vorjahr um rd. 80.200,00 € gesunken. Zurückzuführen ist dies insbesondere auf Abschreibungen i.H.v. insgesamt rd. 90.800,00 €.

Der Wert der Position "Betriebs- und Geschäftsausstattung, Pflanzen und Tiere" ist ausweislich der Bilanz um rd. 47.700,00 € angestiegen. Ursächlich hierfür sind verschiedene Zugänge (Sport- und Spielgeräte, Möbel, EDV) bei der "Betriebs- und Geschäftsausstattung" i.H.v. rd. 59.600,00 €. Demgegenüber wurden bei der Bilanzposition Abschreibungen i.H.v. insgesamt rd. 44.600,00 € gebucht. Die "Sammelposten für bewegliche Vermögensgegenstände über 150,00 bis 1.000,00 Euro" beinhaltet verschiedene Vermögensgegenstände, die nach § 47 Abs. 2 GemHKVO die Voraussetzung erfüllen, in den Sammelposten gebucht zu werden, u.a. Schutzkleidung der Feuerwehr und Möbel für Schulen. Unter Berücksichtigung von Abschreibungen weist die Position einen Wert i.H.v. rd. 103.800,00 € aus.

Die Position "Anlagen im Bau" hat sich im Vergleich zum Vorjahr um rd. 117.100,00 € erhöht. Ursächlich hierfür sind die zum Bilanzstichtag 31.12.2012 noch nicht fertiggestellten Straßenausbaumaßnahmen Ehrentrautstraße und Anton-Reling-Straße sowie die Baumaßnahmen Krippe Ammerländerweg und Neubau Graftenhaus. Die Umbuchungen der Bilanzpositi-

onen erfolgen mit der Inbetriebnahme der Vermögensgegenstände.

3.2.3. Finanzvermögen

2.096.360,12 €
Voriahr 1.736.564.27 €

Das Finanzvermögen teilt sich wie folgt auf:

| Anteile an verbundenen Unternehmen | 8.332,32 € |
|---------------------------------------|--------------|
| Beteiligungen | 61.956,37 € |
| Sondervermögen mit Sonderrechnung | 696.890,73 € |
| Ausleihungen | 212.188,25 € |
| öffentlich-rechtliche Forderungen | 745.043,16 € |
| Forderungen aus Transferleistungen | 29.024,49 € |
| sonstige privatrechtliche Forderungen | 247.704,01 € |
| sonstige Vermögensgegenstände | 95.220,79 € |

Die Bilanzposition "Anteile an verbundenen Unternehmen" hat sich im Vergleich zum Vorjahr um rd. 3.000,00 € verringert. Ursächlich hierfür ist der in 2012 um rd. 3.000,00 € niedriger zu bewertende Anteil an der Jever Marketing und Tourismus GmbH.

Die "Beteiligungen" haben sich mit rd. 15,00 € lediglich um die auf das Geschäftsguthaben bei der Volksbank ausgeschüttete Dividende erhöht. Diese wird der Stadt Jever nicht ausgezahlt, sondern zur Erhöhung des Guthabens eingesetzt.

Die Zusammensetzung und der Wert der Bilanzposition "Sondervermögen" sind identisch mit dem Vorjahreswert. Es wird ein Wert i.H.v. 696.890,73 € ausgewiesen.

Die Bilanzposition "Ausleihungen" beinhaltet zum einen zwei zinslose Darlehen an die Wohnungsbau-Gesellschaft Friesland mbH im Rahmen der Errichtung von vier Altenwohnungen in Jever-Cleverns und des Baus von 12 Mietwohnungen in Jever (Anhalterstraße) aus dem Jahr 1992. Zum anderen beinhaltet sie ein zinsloses Darlehen an die Campingplatz GmbH. Die Verringerung der Ausleihung entspricht den Darlehenstilgungen im Jahr 2012 i.H.v. 20.850.61 €.

Der Bestand der Forderungen (öffentlich-rechtliche Forderungen, Forderungen aus Transferleistungen und sonstige privatrechtliche Forderungen) ist im Vergleich zum Vorjahr um rd. 374.400,00 € gestiegen. Die einzelnen Forderungsarten haben sich im Jahresverlauf, wie nachfolgend dargestellt, entwickelt.

Die Bilanzposition "Forderungen aus öffentlich-rechtlichen Dienstleistungen", die der Bilanzposition "öffentlich-rechtliche Forderungen" zugeordnet ist und inhaltlich Verwaltungs- und Benutzungsgebühren für verschiedenen Dienstleistungen (z.B. für Standesamt, Meldeamt, Kindergarten) beinhaltet, hat sich im Vergleich zum Vorjahr um rd. 78.300,00 € erhöht. Insbesondere im Bereich der kommunalen Steuern und der übrigen öffentlich-rechtlichen Forderungen (in Form von z.B. Steuern, Säumniszuschlägen, Mahngebühren), die ebenfalls den "öffentlich-rechtlichen Forderungen" zugeordnet sind, ist eine Erhöhung i.H.v. rd. 250.200,00 € zu verzeichnen.

Die "Forderungen aus Transferleistungen" i.H.v. rd. 29.000,00 € betreffen im Wesentlichen die Erstattungen bzw. Rückzahlungen gewährter Darlehen.

Die "sonstigen privatrechtlichen Forderungen" sind gegenüber dem Vorjahr um rd. 26.500,00 gestiegen. Während die "Forderungen aus privatrechtlichen Dienstleistungen" um rd.

74.400,00 € und die "sonstigen privatrechtlichen Forderungen" um rd. 6.400,00 € gesunken sind, haben sich die "übrigen privatrechtlichen Forderungen" um rd. 107.300,00 € erhöht. Die ausgewiesenen Forderungen ergeben sich aus den offenen Positionen zum Bilanzstichtag. Die Einzelbeträge sind durch Abfragen im Finanzsystem ersichtlich. Die Prüfung erfolgte insbesondere hinsichtlich der korrekten Zuordnung der Erträge zu den einzelnen Forderungsarten sowie der periodengerechten Zuordnung und der Werthaltigkeit der ausgewiesenen Forderungen.

Im Forderungsbestand wurden zum Jahresende Wertberichtigungen i.H.v. rd. 15.500,00 € vorgenommen, die im Rahmen des Jahresabschlusses grundsätzlich nachvollziehbar dargelegt wurden.

Die "sonstigen Vermögensgegenstände" weisen im Wesentlichen den Bestand der Versorgungsrücklage nach § 14 a BBesG zum 31.12.2012 der Stadt Jever i.H.v. 95.220,79 € aus. Die Berechnung erfolgte durch die Versorgungskasse Oldenburg.

3.2.4. Liquide Mittel

Vorjahr 1.011.616,87 € 743.953.59 €

Die liquiden Mittel der Stadt Jever betreffen die Sichteinlagen bei Banken und Kreditinstituten (hier LzO 55.842,16 €, OLB 3.475,43 €, VoBa Jever 249.686,96 €), eine Termingeldanlage i.H.v. 700.001,00 € und das Bargeld der Stadt i.H.v. 2.611,32 €.

Der Betragsausweis beinhaltet den Gesamtüberschuss der bei der Stadt Jever vorhandenen rechtlich unselbständigen Stiftungen zum Bilanzstichtag 31.12.2012 i.H.v. 12.702,19 € und wird unter den liquiden Mitteln mittels Davon-Vermerk ausgewiesen.

3.2.5. Aktive Rechnungsabgrenzung

135.957,52 €Vorjahr 69.838,49 €

Nach § 49 Abs. 1 GemHKVO sind Ausgaben, die vor dem Abschlusstag geleistet wurden, jedoch Aufwand für eine bestimmte Zeit nach diesem Tag darstellen, als Rechnungsabgrenzungsposten auf der Aktivseite darzustellen. Ausgewiesen werden für das Folgejahr u.a. geleistete Beamtengehälter, Auszahlungen für Sozialhilfe sowie Kfz-Steuern und Kosten für Software-Wartungen, die bereits im Dezember 2012 gezahlt wurden.

3.3. Passivseite der Bilanz

Nachfolgend werden ausgewählte Bilanzpositionen der Passivseite näher erläutert:

| Bilanzposition | Wert zum 31.12.2012 |
|--------------------------------|---------------------|
| 1. Nettoposition | 60.082.410,44 € |
| 2. Schulden | 6.087.858,69 € |
| 3. Rückstellungen | 5.992.606,59 € |
| 4. Passive Rechnungsabgrenzung | 17.665,43 € |
| Bilanzsumme | 72.180.541,15 € |

Die Bilanzsumme hat sich im Vergleich zum Vorjahr um rd. 240.800,00 € verringert.

3.3.1. Nettoposition

60.082.410,44 €

Vorjahr 60.626.110,37 €

Unter der Nettoposition werden gemäß § 54 Abs. 4 GemHKVO das Basis-Reinvermögen, die Rücklagen, das Jahresergebnis und die Sonderposten ausgewiesen.

Das Basis-Reinvermögen entspricht grundsätzlich dem Differenzbetrag zwischen dem Reinvermögen und den Soll-Fehlbeträgen. Das Basis-Reinvermögen darf nach Errechnung in zukünftigen Haushaltsjahren prinzipiell nicht geändert werden. Innerhalb des ausgewiesenen Basis-Reinvermögens hat sich das Reinvermögen im Wesentlichen bedingt durch die kostenfreie Übertragung der Grundstücke des Kinderspielplatzes und der Straßen des Baugebietes "Herrengarten" entsprechend § 42 Abs. 5 GemHKVO um rd. 145.500,00 € erhöht. Darüber hinaus ist das Reinvermögen zutreffend als Differenz zwischen der Nettoposition abzüglich der Sonderposten, der Rücklagen und des Jahresergebnisses dargestellt.

Die zweckgebundenen Rücklagen, welche das Stiftungsvermögen der Stadt Jever beinhalten, haben sich im Vergleich zum Vorjahr aufgrund der Zuführung des Jahresergebnisses 2011 um rd. 8.700,00 € erhöht. Die im Jahresverlauf eingetretene Änderung des Stiftungsvermögens wurde mittels Davon-Vermerk bei den liquiden Mitteln ausgewiesen. Andere Rücklagen wurden nicht ausgewiesen.

Das Jahresergebnis i.H.v. -865.989,47 € weist den Jahresfehlbetrag des ordentlichen Ergebnisses i.H.v. 898.341,12 € und den Jahresüberschuss des außerordentlichen Ergebnisses i.H.v. 32.351,65 € aus. Der Jahresfehlbetrag i.H.v. 865.989,47 € beinhaltete den Überschuss der nichtrechtsfähigen Stiftungen i.H.v. 4.027,44 €, welcher der zweckgebundenen Rücklage zuzuführen ist. Das bereinigte Jahresergebnis 2012 beträgt daher -870.016,91 €.

Die Bilanzposition "Sonderposten" hat sich im Vergleich zum Vorjahr um rd. 176.700,00 € erhöht. Die von der Stadt Jever auszuweisenden "Sonderposten aus Investitionszuweisungen und -zuschüssen für abnutzbare Vermögensgegenstände" gemäß § 42 Abs. 5 GemHK-VO sind um rd. 135.100,00 € gestiegen, ebenso die "Sonderposten für den Gebührenausgleich" (um rd. 111.600,00 €), die "erhaltenen Anzahlungen auf Sonderposten" (um rd. 268.100,00 €) und die "sonstigen Sonderposten" (um rd. 18.800,00 €). Dagegen sind die "Sonderposten für Beiträge und ähnliche Entgelte" um rd. 356.856,00 € gesunken.

Grundsätzlich erfolgt die Auflösung der Sonderposten entsprechend der Nutzungsdauer der jeweiligen Aktivposten. Aus Vereinfachungsgründen erfolgt die Auflösung der Sonderposten überwiegend mit der Inbetriebnahme des jeweiligen Vermögensgegenstandes. Die pauschalen Sonderposten werden nach den Hinweisen der AG Doppik über dreißig Jahre ertragswirksam aufgelöst. Die Abrechnung der erhaltenen Zuwendungen erfolgt zu den jeweiligen Anlagen im Rahmen der Anlagenbuchhaltung.

3.3.2. Schulden

6.087.858,69 €

Vorjahr 5.742.798,27€

Als Schulden werden gemäß § 54 Abs. 4 Nr. 2 GemHKVO alle zum Bilanzstichtag dem Grunde, der Höhe und der Fälligkeit nach feststehenden Geldschulden und andere Verbindlichkeiten der Stadt Jever mit ihren jeweiligen Rückzahlungsbeträgen gemäß § 124 Abs. 4 S. 6 NKomVG i.V.m. § 45 Abs. 8 GemHKVO ausgewiesen.

Den größten Anteil an den Schulden stellt die Bilanzposition "Geldschulden" dar. Ausgewiesen werden Kredite für Investitionen i.H.v. rd. 4,41 Mio. € und Liquiditätskredite i.H.v. 1.000.000,00 €. Eine Übersicht über den Bestand der Investitionskredite sowie die geleiste-

ten Tilgungen wurde vorgelegt. Die Zuordnung zu den Sachkonten entsprechend der Restlaufzeiten der Kredite erfolgte zutreffend.

Bei den Krediten für Investitionen erfolgte eine Kreditneuaufnahme beim Landkreis Friesland im Rahmen der Kreisschulbaukasse i.H.v. 424.300,00 €. Bei den Liquiditätskrediten wird ein fest abgenommener, externer Liquiditätskredit i.H.v. 1.000.000,00 € ausgewiesen.

Die "Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen" haben sich im Vergleich zum Vorjahr um rd. 145.500,00 € erhöht und beinhalten im Wesentlichen Abgrenzungsverbindlichkeiten zum Bilanzstichtag 31.12.2012 für Regen- bzw. Schmutzwasserbeiträge sowie Betriebskosten, die in den Folgejahren beglichen wurden.

Die "sonstigen Verbindlichkeiten" setzen sich zusammen aus den "durchlaufenden Posten" i.H.v. rd. 61.600,00 € und den "anderen sonstigen Verbindlichkeiten" i.H.v. rd. 427.400,00 €. Die "durchlaufenden Posten" weisen zum einen die "abzuführende Lohn- und Kirchensteuer" i.H.v. rd. 38.300,00 € und zum anderen die "sonstigen durchlaufenden Posten" i.H.v. rd. 23.400,00 € aus. Gegenüber dem Vorjahr haben sich die "durchlaufenden Posten" um rd. 11.900,00 € erhöht. Die "anderen sonstigen Verbindlichkeiten" stellen Abgrenzungsverbindlichkeiten zum Bilanzstichtag 31.12.2012 dar. Der Ausgleich der Verbindlichkeiten erfolgte in den Folgejahren.

Die ausgewiesenen Verbindlichkeiten ergeben sich aus den offenen Positionen zum Bilanzstichtag. Die Einzelbeträge sind durch Abfragen im Finanzsystem ersichtlich.

3.3.3. Rückstellungen

<u>5.992.606,59</u> €

Vorjahr 6.047.880,55 €

Es werden entsprechend § 123 Abs. 2 NKomVG i.V.m. § 43 Abs. 1 GemHKVO Rückstellungen für Verpflichtungen ausgewiesen, die dem Grunde nach zu erwarten sind, aber deren Höhe oder Fälligkeit noch ungewiss ist. Rückstellungen wurden nur in Höhe des Betrages eingestellt, der nach sachgerechter Beurteilung notwendig ist.

Die Bilanzposition "Pensionsrückstellungen und ähnliche Verpflichtungen" weist Pensionsrückstellungen i.H.v. rd. 4.873.000,00 € und Beihilferückstellungen i.H.v. rd. 657.900,00 € aus. Die Berechnung der Rückstellungen wurde durch die Versorgungskasse Oldenburg vorgenommen. Die Bewertung der Pensionsverpflichtungen erfolgte mit dem im Teilwertverfahren ermittelten Barwert, dem gemäß § 43 Abs. 3 GemHKVO ein Zinssatz von 5 % zu Grunde gelegt wurde. Für die Beihilfeverpflichtungen wurden Rückstellungen i.H.v. 13,5 % der Pensionsrückstellungen für aktive Beamte und Versorgungsempfänger gebildet.

Bei den "Rückstellungen für Altersteilzeit und ähnliche Maßnahmen" werden Rückstellungen für Urlaubsansprüche (rd. 225.700,00 €), geleistete Überstunden (rd. 42.400,00 €) und Altersteilzeit (rd. 155.000,00 €) gebildet. Bei der Berechnung der Rückstellungen ist die Stadt Jever von einer vereinfachten Durchschnittsberechnung ausgegangen. Hiernach wurden die Rückstellungen getrennt ermittelt für alle Beschäftigten nach TVöD und aktive Beamte unter Berücksichtigung sämtlicher für die Rückstellungsermittlung erforderlichen Parameter. Es erfolgte eine Fortschreibung der Werte des Vorjahres, sodass im Jahresabschluss 2012 für diese Bilanzposition ein Wert i.H.v. rd. 423.100,00 € ausgewiesen wird.

Bei der Bilanzposition "Andere Rückstellungen" wurde ein Wert i.H.v. 38.696,50 € für die Prüfung der Jahresabschlüsse 2011 und 2012 ausgewiesen.

3.3.4. Passive Rechnungsabgrenzung

17.665,43 €Vorjahr 4.554.64 €

Nach § 49 Abs. 3 GemHKVO werden als "passive Rechnungsabgrenzung" verschiedene vor dem Bilanzstichtag eingegangene Einnahmen ausgewiesen, die nachfolgend für das Jahr 2013 einen Ertrag darstellen (rd. 17.700,00 €). Die entsprechenden Auflösungsbuchungen wurden zu Beginn des Jahres 2013 vorgenommen.

Ausgewiesen werden u.a. verschiedene Spenden, die die Stadt Jever im Jahr 2012 für verschiedene Zwecke (Spende Cullera, Spenden für soziale Zwecke) nicht vollständig verwendet hat. Grundsätzlich sind Spenden für laufende Zwecke, die mit einer Zweckbindung versehen sind, als sonstige Verbindlichkeiten auszuweisen. Für die Aufstellung der ersten Eröffnungsbilanz ist der Ausweis als passiver Rechnungsabgrenzungsposten gemäß der "Verfahrensbeschreibung und Hinweise für die Überleitung der kameralen Haushaltsdaten auf das doppische Buchungsgeschäft" im Rahmen der Überleitung von der Kameralistik auf die Doppik einmalig zulässig. Da die o.g. Spenden bereits in der Eröffnungsbilanz und dem Jahresabschluss zum 31.12.2011 unter vorliegender Bilanzposition ausgewiesen und im Jahr 2012 nicht vollständig aufgebraucht wurden, ist der Ausweis der Restbeträge als passiver Rechnungsabgrenzungsposten aufgrund des Grundsatzes der Bilanzidentität nachvollziehbar.

3.4. Vorbelastungen künftiger Haushaltsjahre

Entsprechend § 54 Abs. 5 GemHKVO sind unter der Bilanz Vorbelastungen künftiger Haushaltsjahre zu vermerken, sofern diese nicht auf der Passivseite auszuweisen sind.

Haushaltsausgabereste i.H.v. 1.383.075,34 € wurden in das Jahr 2013 übertragen. Der Rechenschaftsbericht enthält eine Erläuterung zu den übertragenen Haushaltsresten.

Angaben zu den weiteren unter § 54 Abs. 5 GemHKVO aufgeführten Vorbelastungen künftiger Haushaltsjahre sind nicht zu machen.

3.5. Ergebnisrechnung

3.5.1. Allgemeines

In der Ergebnisrechnung werden gemäß § 50 Abs. 1 GemHKVO die dem Haushaltsjahr zuzurechnenden Erträge und Aufwendungen gegenübergestellt. Die Ergebnisrechnung dient damit als Grundlage für die Ermittlung des Jahresergebnisses. Die Aufstellung erfolgte gemäß § 50 Abs. 2 GemHKVO in Staffelform unter Berücksichtigung des vom MI mit Rundschreiben vom 04.12.2006 veröffentlichten Musters.

Auf eine detaillierte Darstellung der einzelnen Positionen der Ergebnisrechnung wird verzichtet. Es werden unter Gliederungspunkt 3.5.2 lediglich die wesentlichen Prüfungsfeststellungen aufgeführt.

3.5.2. Jahresergebnis

Das Jahresergebnis der Stadt Jever stellt sich für das Haushaltsjahr 2012 wie folgt dar:

| | 31.12.2012 |
|-------------------------------|-----------------|
| ordentliche Erträge | 20.725.670,31 € |
| ordentliche Aufwendungen | 21.624.011,43 € |
| ordentliches Ergebnis | -898.341,12 € |
| außerordentliche Erträge | 275.559,16 € |
| außerordentliche Aufwendungen | 243.207,51 € |
| außerordentliches Ergebnis | 32.351,65 € |
| Jahresergebnis | - 865.989,47 € |

Im Vergleich zum Vorjahr hat sich das Jahresergebnis um 1.923.037,57 € verringert. Das Jahresergebnis beinhaltet den Überschuss der nichtrechtsfähigen Stiftungen i.H.v. 4.027,44 €. Insgesamt hat sich das Jahresergebnis damit um 1.927.065,01 € verringert.

Die Prüfung hat ergeben, dass das Jahresergebnis grundsätzlich ordnungsgemäß hergeleitet und in der richtigen Höhe dargestellt wird.

Die im Rahmen der Vorprüfung getroffenen Feststellungen hinsichtlich der Zuordnung der Geschäftsvorfälle zu einzelnen Sachkonten und der periodengerechten Zuordnung einzelner Geschäftsvorfälle haben keine Auswirkung auf den Aussagegehalt der Ergebnisrechnung.

3.5.3. Plan-Ist-Vergleich

Nach § 52 GemHKVO sind die Erträge und Aufwendungen den Haushaltsansätzen in der nach § 50 GemHKVO vorgeschriebenen Ordnung gegenüberzustellen. Dabei werden im Plan-Ist-Vergleich die fortgeschriebenen Planansätze zugrunde gelegt.

Erläuterungen zu Plan-Ist-Abweichungen wurden seitens des RPA nicht vorgenommen. Durch den zeitlichen Abstand zum Jahresabschluss 2012 sind Erkenntnisse für steuerungsrelevante Aspekte aus einer Analyse der Abweichungen nicht mehr zu erwarten, sodass diese aus Sicht des RPA derzeit als entbehrlich befunden wird.

3.5.4. Teilergebnisrechnungen

Die produktorientierten Teilergebnisrechnungen sind als Bestandteil des Jahresabschlusses in die Prüfung einbezogen worden. Die Teilergebnisrechnungen entsprachen dabei der in § 50 Abs. 2 GemHKVO vorgeschriebenen Staffelform. Die Gliederung erfolgte gemäß § 2 GemHKVO.

Eine in Stichproben durchgeführte Plausibilitätsprüfung ergab, dass die Summe einzelner Positionen der Teilergebnisrechnungen mit den Werten der Ergebnisrechnung übereinstimmt.

3.6. Finanzrechnung

3.6.1. Allgemeines

In der Finanzrechnung werden gemäß § 51 Abs. 1 GemHKVO die im Haushaltsjahr eingegangenen Einzahlungen und geleisteten Auszahlungen ausgewiesen. Die Aufstellung erfolg-

te entsprechend § 51 Abs. 2 GemHKVO in Staffelform unter Berücksichtigung des vom MI mit Runderlass vom 04.12.2006 veröffentlichten verbindlichen Musters.

Auf eine detaillierte Darstellung der einzelnen Positionen der Finanzrechnung wird verzichtet; es werden unter Gliederungsprunkt 3.6.2 lediglich die wesentlichen Prüfungsfeststellungen aufgeführt.

3.6.2. Finanzlage

Die Finanzlage der Stadt Jever für das Jahr 2012 stellt sich wie folgt dar:

| | 31.12.2012 |
|--|-----------------|
| Einzahlungen aus Ifd. Verwaltungstätigkeit | 18.602.436,13 € |
| Auszahlungen aus lfd. Verwaltungstätigkeit | 19.216.964,51 € |
| Saldo aus lfd. Verwaltungstätigkeit | - 614.528,38 € |
| Einzahlungen für Investitionstätigkeit | 1.435.840,12 € |
| Auszahlungen für Investitionstätigkeit | 704.514,60 € |
| Saldo aus Investitionstätigkeit | 731.325,52 € |
| Einzahlungen aus Finanzierungstätigkeit | 374.300,00 € |
| Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit | 143.937,33 € |
| Saldo aus Finanzierungstätigkeit | 230.362,67 € |
| Saldo aus haushaltsunwirksamen Vorgängen | - 79.496,53 € |
| Anfangsbestand an Zahlungsmitteln | 743.953,59 € |
| Endbestand an Zahlungsmitteln | 1.011.616,87 € |

Im Vergleich zum Vorjahr hat sich der Endbestand an Zahlungsmitteln um 267.663,28 € erhöht. Hierin enthalten sind die Zahlungsmittel der Stiftungen i.H.v. 12.702,19 €. Insgesamt hat sich der Endbestand an Zahlungsmitteln der Stadt Jever damit um 254.961,09 € erhöht.

Die Finanzrechnung stellt ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Finanzlage der Stadt dar.

3.6.3. Plan-Ist-Vergleich

Nach § 52 GemHKVO sind die Einzahlungen und Auszahlungen den Haushaltsansätzen in der nach § 51 GemHKVO vorgeschriebenen Ordnung gegenüberzustellen. Dabei werden im Plan-Ist-Vergleich die fortgeschriebenen Planansätze zugrunde gelegt.

Erläuterungen zu Plan-Ist-Abweichungen wurden seitens des RPA nicht vorgenommen. Durch den zeitlichen Abstand zum Jahresabschluss 2012 sind Erkenntnisse für steuerungsrelevante Aspekte aus einer Analyse der Abweichungen nicht mehr zu erwarten, sodass diese aus Sicht des RPA derzeit als entbehrlich befunden wird.

3.6.4. Teilfinanzrechnungen

Die produktorientierten Teilfinanzrechnungen sind als Bestandteil des Jahresabschlusses in die Prüfung einbezogen worden. Die Teilfinanzrechnungen entsprachen dabei der in § 51 Abs. 2 GemHKVO vorgeschriebenen Staffelform. Die Gliederung erfolgte gemäß § 3 GemHKVO.

Eine in Stichproben durchgeführte Plausibilitätsprüfung ergab, dass die Summe einzelner Positionen der Teilfinanzrechnungen mit den Werten der Finanzrechnung übereinstimmt.

3.7. Anhang und Anlagen zum Anhang

Der Anhang ist gemäß § 128 Abs. 2 NKomVG Teil des Jahresabschlusses. In ihm sind gemäß § 55 Abs. 1 GemHKVO diejenigen Angaben aufzunehmen, die zu den einzelnen Posten der Ergebnis- und Finanzrechnung sowie der Bilanz zum Verständnis sachverständiger Dritter notwendig oder vorgeschrieben sind. Dabei sind die wichtigsten Ereignisse des Jahresabschlusses und erhebliche Abweichungen der Jahresergebnisse von den Haushaltsansätzen im Anhang zu erläutern. Die besonderen Anforderungen des Anhangs ergeben sich aus § 55 Abs. 2 GemHKVO.

Darüber hinaus sind dem Anhang gemäß § 128 Abs. 3 NKomVG ein Rechenschaftsbericht, eine Anlagen-, eine Schulden- und eine Forderungsübersicht sowie eine Übersicht über die in das folgende Jahr zu übertragenden Haushaltsermächtigungen beizufügen.

Im Rechenschaftsbericht sind entsprechend § 57 GemHKVO der Verlauf der Haushaltswirtschaft und die finanzwirtschaftliche Lage der Stadt Jever nach den tatsächlichen Verhältnissen darzustellen. Dabei ist eine Bewertung des Jahresabschlusses vorzunehmen. Weiterhin sind Vorgänge von besonderer Bedeutung, die nach dem Schluss des Haushaltsjahres eingetreten sind, darzulegen. Gleiches gilt für zu erwartende mögliche finanzwirtschaftliche Risiken für die Aufgabenerfüllung.

Für die Stadt Jever wurde ein Anhang mit den erforderlichen Anlagen erstellt. Darüber hinaus wurde dem Anhang eine Rückstellungsübersicht beigefügt. Diese dient nur zu Informationszwecken und unterliegt nicht der Prüfungspflicht durch das Rechnungsprüfungsamt.

Der Rechenschaftsbericht beinhaltet grundsätzliche Aussagen zum Verlauf der Haushaltswirtschaft im abgelaufenen Haushaltsjahr und steht im Einklang mit dem Jahresabschluss. Die notwendigerweise beigefügten Anlagen entsprechen den mit Ausführungserlass vom 04.12.2006 dazu veröffentlichten Mustern.

4. Produkthaushalt, Steuerungsprozess

Nach § 4 Abs. 7 GemHKVO sind im Haushaltsplan die wesentlichen Produkte mit den dazugehörenden Leistungen und die zu erreichenden Ziele mit den jeweils geplanten Maßnahmen sowie Kennzahlen zur Zielerreichung abzubilden.

Ziele und Kennzahlen sollen gemäß § 21 Abs. 2 i.V.m. § 6 GemHKVO zur Grundlage von Planung, Steuerung und Erfolgskontrolle des jährlichen Haushalts gemacht werden. Zudem hat die Stadt Jever gemäß § 21 Abs. 1 GemHKVO nach wirtschaftlichen und örtlichen Bedürfnissen eine Kosten- und Leistungsrechnung und ein Controlling mit einem unterjährigen Berichtswesen zu führen. Daneben sind nach § 50 Abs. 3 GemHKVO in den Teilergebnisrechnungen die Ist-Zahlen zu den in den Teilplänen ausgewiesenen Kennzahlen zur Zielerreichung darzustellen, sodass die zusammenhängende Darstellung des in Form von Kennzahlen ausgewiesenen Ressourcenverbrauchs eine aussagefähige Kontrolle, Analyse und Bewertung der Haushaltswirtschaft ermöglicht.

Im Haushalt der Stadt Jever wurden in den Teilhaushalten die wesentlichen Produkte einzeln dargestellt. Kennzahlen zur Messung der Zielerreichung wurden bisher nicht im Haushalt und in den Teilergebnisrechnungen aufgeführt; insofern wird die Möglichkeit zur Erfassung und Darstellung steuerungsrelevanter Sachverhalte über den Haushalt und den Jahresabschluss bisher nicht umfassend genutzt. Damit die Stadt Jever einen Überblick über die Vermögens- und Finanzlage behält, werden lediglich übergeordnete Kennzahlen zur Bilanz eingesetzt. Dies dient jedoch nicht der Kontrolle und Steuerung des Haushalts.

In den Teilergebnishaushalten sollen gemäß § 15 Abs. 3 GemHKVO bzw. § 4 Abs. 4 GemHKVO interne Leistungen veranschlagt und in den Teilhaushalten verrechnet werden. Interne Leistungsbeziehungen wurden bei der Stadt Jever im Haushaltsjahr 2012 zwischen den Produkten der Abwasserbeseitigung und den Gemeindestraßen für den Anteil der Straßenentwässerung an der Niederschlagswasserbeseitigung i.H.v. rd. 596.200,00 € vorgenommen. Darüber hinaus wurden sämtliche Leistungen des Baubetriebshofes über die interne Leistungsverrechnung einzeln den jeweiligen Produkten zugeordnet. Hierbei ergab sich für das Jahr 2012 eine Gesamtsumme i.H.v. rd. 795.200,00 €. Die verrechneten Erträge und Aufwendungen gleichen sich jeweils aus.

5. Prüfung von Vergaben

Gemäß § 155 Abs. 1 Nr. 5 NKomVG obliegt dem RPA die Prüfung von Vergaben vor der Auftragserteilung.

Alle geprüften Vergaben im Jahr 2012 wurden in einer Übersicht des Rechnungsprüfungsamtes festgehalten. Es wurden insgesamt 19 Vergaben für die Stadt Jever geprüft.

Sofern vergaberechtliche Problematiken aufgetreten sind, wurden diese direkt mit den zuständigen Beschäftigten der Stadt im Rahmen der Prüfung geklärt. Hierzu wird auf die Prüfungsvermerke zu den einzelnen Vergaben hingewiesen.

Im Rahmen der stichprobenhaften Prüfung der investiven Belege wurde festgestellt, dass drei Vergabevorgänge mit Auftragswerten von ca. 12.000,00 € bis 26.000,00 € entgegen der o.g. Vorschriften nicht dem RPA zur Prüfung vorgelegt wurden.

6. Feststellungen zur Gesamtaussage des Jahresabschlusses

Als Ergebnis der Prüfung ist festzustellen, dass der Jahresabschluss zum 31.12.2012 (in der Fassung vom 06.05.2021), bestehend aus der Bilanz, der Ergebnisrechnung, der Finanzrechnung und dem Anhang, grundsätzlich nach den geltenden gesetzlichen Regelungen des NKomVG und der GemHKVO aufgestellt wurde.

Die Gliederung der Bilanz erfolgte nach § 54 GemHKVO und ist entsprechend dem mit dem Ausführungserlass zur GemHKVO veröffentlichten verbindlichen Muster 15 dargestellt.

Die Ergebnisrechnung wurde entsprechend § 50 i.V.m. § 2 GemHKVO und die Finanzrechnung entsprechend § 51 i.V.m. § 3 GemHKVO sowie unter Berücksichtigung der vom MI vorgegebenen Muster aufgestellt.

Der zum Jahresabschluss gehörende Anhang mit Anlagen wurde entsprechend der gesetzlichen Vorschriften erstellt.

Im Jahresabschluss wurden entsprechend der Vorschriften des § 128 Abs. 1 NKomVG grundsätzlich sämtliche Vermögensgegenstände, Schulden, Rechnungsabgrenzungsposten, Erträge, Aufwendungen, Einzahlungen und Auszahlungen erfasst und die den tatsächlichen Verhältnissen entsprechende Vermögens-, Ertrags- und Finanzlage der Stadt Jever dargestellt.

7. Bestätigungsvermerk

Das Rechnungsprüfungsamt des Landkreises Friesland hat den Jahresabschluss der Stadt Jever zum 31.12.2012 (in der Fassung vom 06.05.2021) geprüft. Zur Prüfung lagen alle Bestandteile des Jahresabschlusses gemäß § 128 Abs. 2 und 3 NKomVG vor.

Die Aufstellung des Jahresabschlusses nach den Vorschriften des NKomVG und der GemHKVO liegt in der Verantwortung des Bürgermeisters der Stadt Jever.

Die Aufgabe des Rechnungsprüfungsamtes besteht darin, zu prüfen, ob der Jahresabschluss den gesetzlichen Vorschriften entspricht, um aufgrund der durchgeführten Prüfung eine Beurteilung über den Jahresabschluss abzugeben.

Die Prüfung des Jahresabschlusses gemäß §§ 155, 156 NKomVG wurde unter ergänzender Anwendung des risikoorientierten Prüfungsansatzes in Anlehnung an die vom IDR verabschiedeten Grundsätze vorgenommen. Die Prüfungshandlungen wurden unter Beachtung der Grundsätze der Wesentlichkeit und Wirtschaftlichkeit gemäß § 156 Abs. 1 i.V.m. § 155 Abs. 3 NKomVG auf den Umfang beschränkt, der nach pflichtgemäßem Ermessen und allgemeinen Erfahrungsgrundsätzen notwendig und angemessen ist, um relevante Sachverhalte beurteilen und die im Rahmen des gesetzlichen Prüfauftrages erforderlichen Feststellungen treffen zu können. Das Rechnungsprüfungsamt ist der Auffassung, dass die durchgeführte Prüfung eine hinreichend sichere Grundlage für diese Beurteilung bildet.

Aufgrund der vorgenommenen Prüfung des Jahresabschlusses der Stadt Jever zum 31.12.2012 (in der Fassung vom 06.05.2021), über deren Ergebnisse dieser Prüfungsbericht informiert, wird bestätigt:

"Nach den bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnissen entspricht der Jahresabschluss den gesetzlichen Vorschriften und den sie ergänzenden Bestimmungen der Satzungen und sonstigen ortsrechtlichen Bestimmungen.

Der Haushaltsplan wurde eingehalten. Bei den Erträgen und Aufwendungen sowie bei den Einzahlungen und Auszahlungen des kommunalen Geld- und Vermögensverkehrs wurde nach den bestehenden Gesetzen und Vorschriften unter Beachtung der maßgebenden Verwaltungsgrundsätze und der gebotenen Wirtschaftlichkeit verfahren.

Der Jahresabschluss enthält unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung sämtliche Vermögensgegenstände, Schulden, Rechnungsabgrenzungsposten, Erträge, Aufwendungen, Einzahlungen und Auszahlungen und stellt die tatsächliche Vermögens-, Ertrags- und Finanzlage dar."

Jever, den 11/01.2022

Wiese RPA Friesland

Koch / Prüfer RPA Friesland